



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 3 / 2013

Ausgabedatum: 28.02.2013

Inhalt

Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Theologischen Fakultät

S. 29

Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Medizinischen Fakultät Heidelberg

S. 37

Fortsetzung Seite 28

Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnungen in der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften	S. 45
Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnungen in der Fakultät für Mathematik und Informatik	S. 59
Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnungen in der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften	S. 67
Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnungen in der Fakultät für Biowissenschaften	S. 77
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Physik	S. 83
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Physik	S. 87
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik	S. 91
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Master-Studiengang Medizinische Informatik	S. 97

**Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Theologischen Fakultät**

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Februar 2013 erteilt.

Artikel 1

Der Paragraph über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen wird in den unter Artikel 2 bis Artikel 4 aufgeführten Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät wie folgt neu gefasst:

„§ x *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen*

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur vom 24. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. August 2010, S. 1075) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Christentum und Kultur

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Christentum und Kultur vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009, S. 1093) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen)

Die Prüfungsordnung für den Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009, S. 1093) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst: „(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind die mündlichen Prüfungsleistungen und die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 5

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Medizinischen Fakultät Heidelberg**

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Februar 2013 erteilt.

Artikel 1

Der Paragraph über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen wird in den unter Artikel 2 bis Artikel 5 aufgeführten Prüfungsordnungen der Medizinischen Fakultät Heidelberg wie folgt neu gefasst:

„§ x *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen*

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy vom 1. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1839) wird wie folgt geändert:

1. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Health

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Health vom 15. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, S. 79) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 8 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Prüfungsleistungen sind grundsätzlich schriftlich zu erbringen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medical Education

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medical Education vom 24. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 6. Juli 2007, S. 1769) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Die schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 6

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Fakultät für Verhaltens- und Empirische
Kulturwissenschaften**

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBI vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Februar 2013 erteilt.

Artikel 1

Der Paragraph über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen wird in den unter Artikel 2 bis Artikel 11 aufgeführten Prüfungsordnungen der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wie folgt neu gefasst:

„§ x *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen*

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft vom 23. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2006, S. 325), zuletzt geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2283), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 623), wird wie folgt geändert:

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung vom 8. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 621), zuletzt geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 591), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ethnologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ethnologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2259), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 583), wird wie folgt geändert:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.“

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie vom 8. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 647), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 585), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Health and Society in South Asia

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Health and Society in South Asia vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2077), zuletzt geändert am 24. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 593), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 1a) wie folgt neu gefasst: „1a). die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 8

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2235), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 831), wird wie folgt geändert:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 9

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie vom 22. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 703), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 587), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 10

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation vom 11. November 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2011, S. 1089) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 11

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter vom 23. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2010, S. 255), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 12

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Fakultät für Mathematik und Informatik**

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Februar 2013 erteilt.

Artikel 1

Der Paragraph über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen wird in den unter Artikel 2 bis Artikel 6 aufgeführten Prüfungsordnungen der Fakultät für Mathematik und Informatik wie folgt neu gefasst:

„§ x *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen*

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik vom 3. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Juli 2012, S. 603), wird wie folgt geändert:

1. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik vom 11. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 515), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1195) wird wie folgt geändert:

1. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik vom 3. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Juli 2012, S. 571), wird wie folgt geändert:

1. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010 S. 515) wird wie folgt geändert:

1. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Scientific Computing

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Scientific Computing vom 16. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8 April 2009, S. 541), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1197), wird wie folgt geändert:

1. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 7

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften**

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Februar 2013 erteilt.

Artikel 1

Der Paragraph über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen wird in den unter Artikel 2 bis Artikel 8 aufgeführten Prüfungsordnungen der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften wie folgt neu gefasst:

„§ x *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen*

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie vom 7. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. März 2006, S. 47), zuletzt geändert am 14. April 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2011, S. 171), wird wie folgt geändert:

1. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie vom 21. Januar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2009, S. 247), zuletzt geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 789), geändert am 18. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 483), wird wie folgt geändert:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie vom 9. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 673), zuletzt geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 439), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften vom 31. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 583), geändert am 14. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Dezember 2007, S. 2901), wird wie folgt geändert:

1. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geowissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geowissenschaften vom 10. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2009, S. 317), zuletzt geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 8

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Governance of Risk and Resources vom 27. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. November 2011, S. 1061) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 9

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Fakultät für Biowissenschaften**

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Februar 2013 erteilt.

Artikel 1

Der Paragraph über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen wird in den unter Artikel 2 bis Artikel 5 aufgeführten Prüfungsordnungen der Fakultät für Biowissenschaften wie folgt neu gefasst:

„§ x Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften vom 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009, S. 783), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 815), wird wie folgt geändert:

1. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Biosciences

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Biosciences vom 15. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Oktober 2007, S. 49), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 835), wird wie folgt geändert:

1. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie vom 13. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 185) wird wie folgt geändert:

1. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 5

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Physik**

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft vom und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13.Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik vom 14. April 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2011, S. 205) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Februar 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 Satz 3 und Anlage 3 wird der Begriff „übergreifende“ ersetzt durch „überfachliche“.
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ folgender Klammerzusatz angefügt: „(gegebenenfalls in elektronischer Form).“
3. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „zwei“ ersetzt durch die Zahl „drei“.

4. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Übersicht Master-Studium

Module	Code	CP
Vertiefungsphase		
Kernbereich (Wahlpflicht) Der Kernbereich gliedert sich in Module der Theoretischen und Experimentellen Physik mit den Bezeichnungen: (1) Theoretical Core Module (2) Experimental Core Module Die Kernmodule sind im Modulhandbuch im Einzelnen definiert. Zwei dieser Kernmodule müssen erfolgreich absolviert werden, wobei Theoretische und Experimentelle Kernmodule beliebig eingebracht werden dürfen. Erlaubte Kombinationen sind: MKTPx und MKEPy, MKTPx und MKTPy, MKEPx und MKEPy	MKTPx MKEPy	8 8
Gesamtpunktzahl Kernbereich		16
Vertiefungsbereich Physik (Wahlpflicht) Pflichtseminar in einem Vertiefungsgebiet Vertiefungsmodul (s. Anlage 2)	MVSem MVMod	6 18...22
Gesamtpunktzahl Vertiefungsbereich Physik		20..24
Wahlbereich Wahlmodule aus der Physik oder angrenzendem Fachgebiet Module aus dem Angebot „Überfachliche Kompetenzen“	Anlage 3	16...20
Gesamtpunktzahl Wahlbereich		16..20
Gesamtpunktzahl Vertiefungsphase		60
Forschungsphase		
Pflichtmodul „Fachliche Spezialisierung“	MFS*	15
Pflichtmodul „Methodenkenntnis und Projektplanung“	MFP*	15
Master-Arbeit	MFA	30
Gesamtpunktzahl Forschungsphase		60
Leistungspunkte Master		120

*) Diese Module können in Abstimmung mit dem Betreuer auch weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 8 LP/CP enthalten.

Anlage 2: Vertiefungsmodul (Wahlpflicht)

Im Vertiefungsmodul (MVMod) wählt der Studierende weiterführende Veranstaltungen, die aus dem Vertiefungsbereich des von der Fakultät für Physik und Astronomie angebotenen Lehrprogramms stammen, im Umfang von 12 bis 16 LP/CP als Teilmodule aus. Es kann auch ein Kernmodul (siehe Anlage 1), das nicht im Sinne von § 3 Abs. 3 für den Kernbereich eingebracht wird, als Teilmodul im Vertiefungsmodul eingebracht werden. In der Regel sollen alle Teilmodule aus nur einem Vertiefungsgebiet stammen. Die Teilmodule müssen einzeln bestanden werden. Den Leistungsnachweis regelt das Modulhandbuch. Die Benotung des Vertiefungsmoduls erfolgt als Ganzes, in einer übergreifenden mündlichen Prüfung. Der Vertiefung des gewählten Gebietes und der teilmodulübergreifenden Vorbereitung der Abschlussprüfung werden weitere 6 LP/CP zugeordnet, so dass dem durch die Abschlussprüfung bewerteten Vertiefungsmodul insgesamt 18 bis 22 LP/CP entsprechen.

Das Studienangebot im Vertiefungsbereich Physik wird nicht immer in einem festen Turnus angeboten. Das jeweils verfügbare Angebot an Spezialvorlesungen und Seminaren ist dem aktuellen Master-Modulhandbuch Physik sowie dem jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Bei der Planung des Vertiefungsmoduls sollen vor allem die im Modulhandbuch aufgeführten Modellstudienpläne als Orientierung dienen; dies erleichtert in der Regel die Wahl eines kohärenten Vorlesungsprogrammes. Die unten angegebene Tabelle zeigt Vertiefungsbereiche, in denen regelmäßig im Master Lehrveranstaltungen der Fakultät angeboten werden, sowie deren schematische Codierung.

Module	Code
Astronomy and Astrophysics	MVAstroX
Atomic, Molecular and Optical Physics	MVAMOx
Biophysics	MVBioX
Condensed Matter Physics	MVCMPx
Environmental Physics	MVEnvx
Medical Physics	MVMPx
Particle Physics	MVHEX
Theoretical Physics	MVTheox

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Sechste Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Physik**

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft vom und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2013 die nachstehende sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Physik vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Januar 2007, S. 249), zuletzt geändert am 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1819), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Februar 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1, Anlage 4 und Anlage 6 werden die Begriffe „übergreifende“ bzw. „übergreifenden“ ersetzt durch „überfachliche“ bzw. „überfachlichen“.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ folgender Klammerzusatz angefügt: „(gegebenenfalls in elektronischer Form).“
3. In Anlage 1 wird unter den Anmerkungen der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst („Höhere Mathematik für Physiker).“

- 4 In Anlage 1 werden die Basismodule Physik und Mathematik wie folgt neu gefasst:

Experimentalphysik PEP1 – PEP 5	SWS	LP/CP [Summe]
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	7

Theoretische Physik PTP1 – PTP 4	SWS	LP/CP [Summe]
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	8

Mathematik PMA1 – PMA3 u. PMP2, PMP3	SWS	LP/CP [Summe]
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	8

5. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3: Überfachliche Kompetenzen

Im Bachelor-Studiengang Physik werden neben fachbezogenen auch fächerübergreifende und fachunabhängige Kompetenzen vermittelt. Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Physik müssen 20 LP/CP aus dem Angebot "Überfachliche Kompetenzen" belegen, dessen Module in besonderem Maße auf den Erwerb und Ausbau überfachlicher Kompetenzen abzielen. 1 LP/CP ist im Pflichtbereich (vgl. Anlage 1) durch Integration in das Pflichtseminar (PSEM) bereits enthalten (UKS2). Die verbleibenden 19 LP/CP sind frei aus dem Angebot "Überfachliche Kompetenzen" wählbar.

Für alle Studierende werden bereits im ersten Semester zwei zentrale Module aus dem Bereich „Überfachliche Kompetenzen“ angeboten. Sie bilden einen wichtigen Teil des Grundstudiums:

Der mathematische Vorkurs (UKV),
der Basiskurs, Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium' (UKS1).

Beide Kurse beginnen in der Regel Ende September, drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit; der Basiskurs wird im ersten Semester fortgesetzt. Die Teilnahme an diesen Kursen ist zwar nicht verpflichtend, wird aber nachdrücklich empfohlen. Über diese beiden Kurse hinaus werden im Bachelor eine Vielzahl weiterer Wahlmodule angeboten, die im Rahmen der „Überfachlichen Kompetenzen“ absolviert werden können; das Grundangebot ist im Modulhandbuch aufgeführt. Die Teilnehmerzahl bei diesen Kursen ist in der Regel begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Kurs.

Grundsätzlich werden Module aus dem Bereich „Überfachliche Kompetenzen“ der Fächer Mathematik, Informatik und den Naturwissenschaften anerkannt. Darüber hinaus können Veranstaltung, die nicht im Modulhandbuch als Module im Bereich „Überfachliche Kompetenzen“ angegeben sind, aber entsprechende Inhalte vermitteln, auf Antrag als solche anerkannt werden.“

6. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 5: Module im Wahlbereich

Es müssen ein oder zwei Wahlfächer gewählt werden, aus denen Module im Umfang von bis zu 17 LP/CP eingebracht werden können. Diese können aus folgenden Gebieten gewählt werden:

- Astronomie und Astrophysik
- Teilgebiete der Physik
 - Astrophysik
 - Atom-, Molekül- und Optische Physik
 - Biophysik
 - Medizinische Physik
 - Physik der Kondensierten Materie,
 - Umweltphysik,
 - Teilchenphysik
 - Theoretische Physik
- Chemie
- Biologie
- Geologie
- Informatik
- Wissenschaftliches Rechnen
- Elektronik und Datenverarbeitung

- Physik der Bildgebung (Physics of imaging)
- Mathematik
- Mineralogie, Kristallographie
- Philosophie
- Physiologie
- Wirtschaftswissenschaften

Andere Wahlfächer können nur in begründeten Ausnahmefällen gewählt werden und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Das Bachelor-Modulhandbuch enthält Vorschläge für die Gestaltung der häufig gewählten Wahlfächer. Andere Kombinationen sind möglich, in diesen Fällen wird aber empfohlen, ein Beratungsgespräch bei einem Studienberater wahrzunehmen.

Die von den einzelnen Fächern vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Belegung einzelner Module sind zu beachten.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Februar 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn
für den Bachelor-Studiengang
Medizinische Informatik

vom 11. Dezember 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. November 2012 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 14. November 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik vom 12. Oktober 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Oktober 2006, S. 1045) beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 14. Februar 2013 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst:

„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Der Umfang der Anrechnung wird im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach Absatz (8) festgelegt.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Eine in der Regel mündliche Einstufungsprüfung erfolgt bei Antrag zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 6, wenn bei diesen keine Bewertung im Sinne des Absatzes 5 gegeben ist. Die §§ 6, 8, 10 und 12 gelten für diese Prüfung entsprechend.

(9) Die Antragsstellung durch die Studierenden zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt beim Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet über die Anerkennung. Bei Ablehnung sind die Gründe dem / der Antragssteller/in schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Antrags zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.“

3. § 9, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

4. In § 11 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 4 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0“

Artikel 2

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. März 2013 in Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits an der Universität Heidelberg und an der Hochschule Heilbronn für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch 6 Semester die bisher geltenden Regelungen. Dieser Antrag muss spätestens in dem Semester das dem Inkrafttreten nachfolgt, gestellt werden.

Heilbronn den 20. November 2012

Heidelberg, den 14. Februar 2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
- Rektor -

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
- Rektor -

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn
für den Master-Studiengang
Medizinische Informatik

vom 11. Dezember 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Dezember 2012 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 14. November 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinische Informatik vom 12. Oktober 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Oktober 2006, S. 1067) beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 14. Februar 2013 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Der Umfang der Anrechnung wird im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach Absatz (8) festgelegt.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Eine in der Regel mündliche Einstufungsprüfung erfolgt bei Antrag zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 6, wenn bei diesen keine Bewertung im Sinne des Absatzes 5 gegeben ist. Die §§ 6, 8, 10 und 12 gelten für diese Prüfung entsprechend.

- (9) Die Antragsstellung durch die Studierenden zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt beim Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet über die Anerkennung. Bei Ablehnung sind die Gründe dem / der Antragssteller/in schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Antrags zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.“

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

4. In § 11 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 4 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0“

5. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„Werden im Wahlmodul mehr Credit Points als notwendig erbracht, kann der Studierende wählen, welche Leistung er für die Modulendnote angerechnet bekommen möchte.“

6. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Art der Prüfungsleistung:

LK	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Klausur
LM	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch mündliche Prüfung
LL	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Laborarbeit
LR	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Referat
PK	=	lehrveranstaltungsübergreifend durch Klausur
PM	=	lehrveranstaltungsübergreifend durch mündliche Prüfung
PR	=	lehrveranstaltungsübergreifend durch Referat

Prüfungsvorleistungen

SR	=	Prüfungsvorleistung durch Referat
SP	=	Prüfungsvorleistung durch Projektarbeit

Von den vier Wahlpflichtmodulen (M8A-M8D, jeweils 8 CP) müssen zwei ausgewählt werden. Aus dem Wahlmodul Medizinische Informatik (M7) müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 CP ausgewählt werden. Module, die nicht als Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul bezeichnet sind, sind Pflichtmodule.

172100	M1	Komplexe Systeme	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172101	M1.1	Komplexe Systeme, Softwarearchitekturen, Compilerbau	1	4	LK	120	6	
172102	M1.2	Praktikum Komplexe Systeme	1	3	SP		4	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
172103	M2	IT-Management 1	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172104	M2.1	Betriebswirtschaftslehre	1	3			4	
172105	M2.2	Gesellschaftliche Bezüge der Medizinischen Informatik	1	1	LR		1	Hausarbeit/ Präsentation
172106	M2.3	Personalrecht und - führung	1	2	PK	120	3	M2.1,M2.3
172107	M3	IT-Management 2	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172108	M3.1	Geschäftsprozessmodellierung	2	4			6	
172109	M3.2	Projektmanagement	2	2	PK	120	3	M3.1, M3.2
172110	M4	Informationssysteme und Qualitätsmanagement	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172111	M4.1	Informationssysteme des Gesundheitswesens	1	4	LK	60	6	
172112	M4.2	Qualitätsmanagement & Medical Controlling	2	3	LK	60	4	
172113	M5	Formale Methoden in der Med. Forschung	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172114	M5.1	Theoretische Grundlagen Bioinformatik	1	2			3	
172115	M5.2	Studiendesign in Biometrie und Epidemiologie	1	2	PK	120	3	M5.1, M5.2
172116	M5.3	Wissensbasierte Diagnose- und Therapieunterstützung	2	3	LK	90	4	
172117	M6	Daten- und Wissensintegration	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172118	M6.1	Datenanalyse, Data Mining	2	3			5	
172119	M6.2	Verteilte Systeme	2	3			4	
172120	M6.3	Wissensmanagement	2	3	PK	180	4	M6.1, M6.2, M6.3
172121	M7	Wahlmodul Medizinische Informatik¹	Sem.	SWS	Art	min	CP	
172122	M7.1	Aktuelle Themen der biomedizinischen Informatik	3	2	LK	60	2	
172123	M7.2	Kryptographie	3	2	LK	60	2	
172124	M7.3	Mustererkennung	3	2	LK	60	2	
172125	M7.4	Operations Research	3	2	LK	60	2	
172126	M7.5	Scientific Computing	3	2	LK	60	2	
172127	M7.6	Simulationsverfahren	3	2	LK	60	2	
172128	M7.7	Spracherkennung	3	2	LK	60	2	
172129	M7.8	Graphische Datenverarbeitung	3	2	LK	60	2	
172153	M7.9	Aktuelle Themen aus dem Bereich eHealth	3	2	LK	60	2	
172154	M7.10	Vertiefende Techniken im Compilerbau	3	2	LK	60	2	
172155	M7.11	Vertiefende Techniken in C++	3	2	LK	60	2	
172156	M7.12	Health Economics	3	2	LK	60	2	
172157	M7.13	Aktuelle Themen der Medizinischen Informatik	3	2	LK	60	2	
172130	M8A	Wahlpflichtmodul Digitale Medien	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172131	M8A.1	Computer-Based Training/Web-Based Training	3	2			2	
172132	M8A.2	Multimediasysteme	3	2	PK	120	3	M8A.1, M8A.2
172133	M8A.3	Praktikum Computer-Based Training/Web-Based Training-Systeme	3	2	SP		3	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
172134	M8B	Wahlpflichtmodul Bild-/Signalverarbeitung	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172135	M8B.1	Biosignalverarbeitung	3	2			3	
172136	M8B.2	Medizinische Bildverarbeitung	3	2	LM	30	2	M8B.1, M8B.2
172137	M8B.3	Praktikum Medizinische Signal- und Bildverarbeitung	3	2	SP		3	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

172138	M8C	Wahlpflichtmodul Bioinformatik	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172139	M8C.1	Praktikum Bioinformatik/Biometrie	3	2	SP		3	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
172140	M8C.2	Methoden der Bioinformatik	3	2			3	
172141	M8C.3	Systembiologie	3	2	LM	30	2	M8C.2, M8C.3
172142	M8D	Wahlpflichtmodul Telemedizin	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172143	M8D.1	Kommunikationsstandards und -Protokolle der Telemedizin	3	2	LK	60	2	
172144	M8D.2	Nichttechnische Gesichtspunkte der Telemedizin	3	1			1	
172145	M8D.3	Praktikum Telemedizin	3	1	SP		3	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
172146	M8D.4	Anwendungsgebiete und Interaktionsszenarien	3	2	LM	30	2	M8D.2, M8D.4
172147	M9	Seminar	Sem.	SWS	Art	min	CP	Prüfung umfasst:
172148	M9.1	Seminar	3	2	LR		4	Hausarbeit/ Präsentation
172149	M10	Mündliche Masterprüfung	Sem.	SWS	Art	min	CP	
172150	M10.1	Mündliche Masterprüfung	3		LM	45	4	
172151	M11	Masterarbeit	Sem.	SWS	Art	min	CP	
172152	M11.1	Masterarbeit	4				30	

¹ Im Wahlmodul 7 können je nach Lehrangebot auch andere, als die genannten Lehrveranstaltungen gewählt werden. Der Wahl von Lehrveranstaltungen, die in der Anlage nicht aufgeführt werden, muss durch den Prüfungsausschuss zugestimmt werden.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. März 2013 in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits an der Universität Heidelberg und an der Hochschule Heilbronn für den Master-Studiengang Medizinische Informatik eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch 4 Semester die bisher geltenden Regelungen. Dieser Antrag muss spätestens in dem Semester das dem Inkrafttreten nachfolgt, gestellt werden.

Heilbronn, den 20. November 2012

Heidelberg, den 14. Februar 2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
- Rektor -

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
- Rektor -

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de